

Satzung des Vereins „Gartenstadt Sinsheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Gartenstadt Sinsheim e.V.**“.
 2. Er hat seinen Sitz in **Sinsheim** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)
 - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a.) Organisation von nachbarschaftlichen Begegnungen und Angeboten, Schaffung und Unterstützung von Generationenprojekten, die Jung und Alt zusammenbringen, den interkulturellen Austausch fördern und neue Bewohner integrieren (Straßenfeste, Themenabende, Kulturveranstaltungen)
 - b.) Pflege des historischen Charakters und des Zusammengehörigkeitsgefühls im Quartier (Apfelpressen, Bienenkunde für Kinder)
 - c.) Einführung einer Plattform, auf der engagierte Nachbarn Hilfeleistungen anbieten und hilfsbedürftige Nachbarn ihren Unterstützungsbedarf anmelden können (Einkaufen, Arztbesuch o.ä.)
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 2. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
 5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
-

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer **Beitragsordnung** festgelegt.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinsheim, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Quartiers- und Nachbarschaftsförderung** im Wohnquartier Gartenstadt zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **17.09.2025** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1	Thomas Strickler	
2	Tina Strickler	
3	Meike Schmidtke	
4	Max Schmidtke	
5	Lisa Liesfeld	
6	Kathrin von Stetten	
7	Helmut von Stetten	
8	Ulla Huxel	
9	Peter Huxel	
10	Karin Schick	
11	Renate Sackmann	
12	Jörg Sackmann	
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		